Fahrzeugtechnik

- Typprüfstelle -



: 56

Ausgabe: 07/95

Seite

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GU71B C633	GSX 1100 E GSX 1100 ES	v. 1.85 x 19 h. 2.50 x 17	v. 3.50V19* *(ww. 4PR) h. 4.50V17* v. 100/90V19	2 5/6 2		
GV71C D740	GSX 1100 E GSX 1100 ES GSX 1100 EF	v. MT2.50x16 h. MT3.00x17	h. 130/90V17 v. 110/90V16 V240 MagMop TL Bridgestone h. 130/90V17 V240 MagMop TL Bridgestone v. 110/90V16 MT29 TL Pirelli h. 130/90V17 MT28 TL Pirelli v. 110/90V16 ME33 TL Metzeler h. 130/90V17 ME99A TL Metzeler * h. 130/90V17 ME55A TL Metzeler *	3		
GV72C E671	GSX 1100 J GSX 1100 FJ bis Mod. 1988 FIN -102647	v. MT2.75x16 h. MT3.50x16	v. 120/80V16 V250 ME33 TL Metzeler h. 150/80V16 V250 ME99A TL Metzeler (auch mit Kennzeichnung MBS)		v. 120/80VB16 V250 ME33 TL Metzeler h. 150/80VB16 V250 ME55A MetronicTL Metzeler (ww.MBS)	
GV72C E671 NT. 1	GSX 1100 FK ab Mod.1989	v. MT2.75x16 h. MT3.50x16	v. 120/80VB16 V250 ME33 TL Metzeler h. 150/80VB16 V250 ME55A MetronicTL Metzeler		Hinterradbereifung auch mit Kennzeichnung MBS	

Anm. zu Ziff.:

- 2 Verwendung mit Schlauch
- 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
- 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
- 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten!

Dieses Teilegutachten ist <u>nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift</u> der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die <u>Anbaubestätigung</u> der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer <u>ständig mitzuführen</u> und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei <u>Anbau von Reifen</u>, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die <u>Reifengröße</u> aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist <u>keine Anbauabnahme</u> erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als <u>Unbedenklich-keitsbescheinigung des Herstellers</u> und ist vom Fahrzeugführer <u>ständig mitzuführen</u> und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995



Dipl.Ing.Münk Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND

L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers. Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original

......